

Synopsis

Alte Regelung	Neue Regelung
<p>Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Betreuungsgruppen der Grundschulen der Gemeinde Nordkirchen vom 28.04.2015</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zuletzt gültigen Fassung • §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der letzten gültigen Fassung • § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der letzten gültigen Fassung • § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der letzten gültigen Fassung • § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 336,3862), in der letzten gültigen Fassung 	<p>Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern <u>am Offenen Ganztage</u> der Grundschulen der Gemeinde Nordkirchen vom <u>03.11.2022</u></p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zuletzt gültigen Fassung • §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der letzten gültigen Fassung • § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der letzten gültigen Fassung • § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der letzten gültigen Fassung • § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 336,3862), in der letzten gültigen Fassung

	<ul style="list-style-type: none"> • Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW.01/11) in der letzten gültigen Fassung
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Elternbeitragspflicht § 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung § 3 Festsetzung des Elternbeitrags § 4 Berechnung des Elternbeitrages § 5 Zahlung des Elternbeitrags § 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags § 7 Ermäßigungen, Befreiungen § 8 Inkrafttreten Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung Anlage 2 zu § 4 der Satzung</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Elternbeitragspflicht § 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung § 3 Festsetzung des Elternbeitrags § 4 Berechnung des Elternbeitrages § 5 Zahlung des Elternbeitrags § 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags § 7 Ermäßigungen, Befreiungen § 8 Inkrafttreten Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung Anlage 2 zu § 4 der Satzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Elternbeitragspflicht</p> <p>(1) Für Kinder, die an einem Betreuungsangebot einer Grundschule in der Gemeinde Nordkirchen teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nordkirchen als Schulträger Elternbeiträge.</p> <p>(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.</p> <p>(3) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Elternbeitragspflicht</p> <p>(1) Für Kinder, die am Offenen Ganztage einer Grundschule in der Gemeinde Nordkirchen teilnehmen, erhebt die Gemeinde Nordkirchen als Schulträger Elternbeiträge.</p> <p>(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.</p> <p>(3) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten,</p>

<p>(5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>an die Stelle der Eltern.</p> <p>(5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Beitragszeitraum der Offenen Ganztagschule ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).</p> <p>(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote für die Schulferien.</p> <p>(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung der Betreuungsangebote obliegt den Eltern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Beitragszeitraum der Offenen Ganztagschule ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).</p> <p>(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Für die Betreuung in den Ferien gelten gesonderte Regelungen.</p> <p>(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung der Betreuungsangebote obliegt den Eltern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags</p> <p>(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nordkirchen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Gemeinde Nordkirchen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.</p> <p>(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die persönlichen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags</p> <p>(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Nordkirchen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Gemeinde Nordkirchen ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.</p> <p>(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die persönlichen und</p>

<p>wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(3) Die Anmeldung verpflichtet für ein Schuljahr. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus (durch Zuzug oder Umzug), wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.</p> <p>(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.</p> <p>(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>(3) Die Anmeldung verpflichtet für ein Schuljahr. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus (durch Zuzug oder Umzug), wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.</p> <p>(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.</p> <p>(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnung des Elternbeitrages</p> <p>Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnung des Elternbeitrages</p> <p>Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zahlung des Elternbeitrags</p> <p>(1) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Nordkirchen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.</p> <p>(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zahlung des Elternbeitrags</p> <p>(1) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Nordkirchen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.</p> <p>(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des</p>

die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.	Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags</p> <p>(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Betreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.</p> <p>(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Betreuung teilnehmen kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags</p> <p>(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Betreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.</p> <p>(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Betreuung teilnehmen kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 gleichzeitig die von dieser Satzung umfassten Betreuungsgruppen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % entsprechend der beigefügten Tabelle (Anlage 1) gewährt. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie ist beitragsfrei.</p> <p>Das Kind, welches mit dem vollen Beitrag belastet wird, ist das älteste Kind, welches an der Betreuung teilnimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Besucht von einer Familie ein vollzahlendes Kind eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite und jedes weitere Kind, das die Offene Ganztagsgrundschule besucht, eine Ermäßigung von 75% des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Tabelle gewährt. Dies gilt nicht, wenn sich das Kita-Kind in den beitragsfreien Kindergartenjahren befindet. Dann wird für das erste Kind in der OGS der volle Elternbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigsten Beitrag gewährt.</p> <p>(3) Im Falle des § 1 Abs. 3 (Pflegekinder) erfolgt eine Einstufung in die erste Einkommensstufe und damit eine Beitragsbefreiung.</p>

<p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Gemeinde Nordkirchen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(4) Beitragspflichtige, die für sich oder Ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Bürgergeld (Nachfolgeregelung zum SGB II ab 01.01.2023), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 eingestuft und sind damit beitragsbefreit.</p> <p>(5) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/ Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Gemeinde Nordkirchen (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.</p>

Anlage 1

**Elternbeitrag
zu den Betreuungsangeboten der Grundschulen in Nordkirchen**

Jahreseinkommen	Elternbeitrag Betreuungsangebot ÜMI	Elternbeitrag Betreuungsangebot OGS und „13 +“
bis 15.000 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	30 €	40 €
bis 37.000 €	40 €	50 €
bis 49.000 €	60 €	75 €
bis 61.000 €	80 €	95 €
bis 73.000 €	100 €	120 €
über 73.000 €	130 €	150 €

Anlage 1

**Elternbeitrag
zum Offenen Ganzttag an den Grundschulen in der Gemeinde
Nordkirchen**

Stufe	Einkommen	Beitrag	Stufe	Einkommen	Beitrag
1	bis 24.000 €	0 €	18	bis 58.000 €	105 €
2	bis 26.000 €	25 €	19	bis 60.000 €	110 €
3	bis 28.000 €	30 €	20	bis 62.000 €	115 €
4	bis 30.000 €	35 €	21	bis 64.000 €	120 €
5	bis 32.000 €	40 €	22	bis 66.000 €	125 €
6	bis 34.000 €	45 €	23	bis 68.000 €	130 €
7	bis 36.000 €	50 €	24	bis 70.000 €	135 €
8	bis 38.000 €	55 €	25	bis 72.000 €	140 €
9	bis 40.000 €	60 €	26	bis 74.000 €	145 €
10	bis 42.000 €	65 €	27	bis 76.000 €	150 €
11	bis 44.000 €	70 €	28	bis 78.000 €	155 €
12	bis 46.000 €	75 €	29	bis 80.000 €	160 €
13	bis 48.000 €	80 €	30	bis 85.000 €	170 €
14	bis 50.000 €	85 €	31	bis 90.000 €	175 €
15	bis 52.000 €	90 €	32	bis 100.000 €	180 €
16	bis 54.000 €	95 €	33	bis 120.000 €	190 €
17	bis 56.000 €	100 €	34	über 120.000 €	200 €

Die Elternbeiträge werden jährlich analog zur Elternbeitragssatzung des Kreises Coesfeld für die Kindertageseinrichtungen angepasst. Dies bedeutet, dass eine Anpassung jährlich zum 01.08. entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der

<p>Ohne Vorlage von Einkommensnachweisen wird grundsätzlich der jeweilige Höchstbeitrag fällig.</p> <p>Die Eltern haben entsprechend ihres ermittelten Jahreseinkommens einen Beitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.</p> <p>Der Essensbeitrag ist von der oben aufgeführten Beitragsstaffelung <u>nicht</u> betroffen.</p> <p>Für Eltern bedürftiger Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, besteht die Möglichkeit auf Reduzierung des Essensbeitrages (Bildungs- und Teilhabepaket). Gleiches kann unter Umständen auch für Kinder zutreffen, deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder sich in einer ähnlichen schwierigen finanziellen Situation befinden. Informationen hierzu erhalten Sie im Jobcenter der Gemeinde Nordkirchen</p>	<p>Kindpauschalen stattfindet. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.</p> <p>Ohne Vorlage von Einkommensnachweisen wird grundsätzlich der jeweilige Höchstbeitrag fällig.</p> <p>Die Eltern haben entsprechend ihres ermittelten Jahreseinkommens einen Beitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.</p> <p>Der Essensbeitrag ist von der oben aufgeführten Beitragsstaffelung <u>nicht</u> betroffen.</p> <p>Für Eltern bedürftiger Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Bürgergeld, SGB XII, AsylbLG; Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, besteht die Möglichkeit der Übernahme des Essensbeitrages (Bildungs- und Teilhabepaket).</p> <p>Informationen hierzu erhalten Sie im Jobcenter der Gemeinde Nordkirchen</p>
---	--